



Karl Wilhelm Christmann  
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0)1888 682-3701

FAX +49 (0)1888 682-883701

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

TELEX 88 66 45

DATUM 30. Mai 2006

nachrichtlich:

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
- Referat IVa2 -

Bundeszentralamt für Steuern

BETREFF **Betriebliche Altersversorgung,  
Steuerliche Behandlung von Sonderzahlungen an Zusatzversorgungskassen;  
Anwendung der BFH-Urteile vom 14. September 2005, VI R 32/04 und VI R 148/98  
sowie vom 15. Februar 2006, VI R 92/04**

BEZUG LSt I/06, TOP 13

GZ **IV C 5 - S 2333 - 53/06 I** (bei Antwort bitte angeben)

Der BFH hat mit den Urteilen vom 14. September 2005, VI 32/04 und VI R 148/98 sowie vom 15. Februar 2006, VI R 92/04 [BStBl 2006 II Seite ■■■] entschieden, dass Sonderzahlungen eines Arbeitgebers an Zusatzversorgungskassen (ZVK), die anlässlich der Systemumstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren, der Überführung einer Mitarbeiterversorgung an eine andere Zusatzversorgungskasse (ohne Systemumstellung) oder anlässlich seines Ausscheidens aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) geleistet werden, nicht zu Arbeitslohn bei den aktiven Arbeitnehmern führen.

Hierzu gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Diese BFH-Urteile sind allgemein anzuwenden.

Gleichzeitig wird für Lohnzahlungs- bzw. Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2005 enden, darauf hingewiesen, dass für die steuerliche Behandlung von Sonderzahlungen des Arbeitgebers, die anlässlich der Systemumstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren, der Überführung einer Mitarbeiterversorgung an eine andere ZVK (ohne Systemumstellung) oder anlässlich seines Ausscheidens aus der VBL geleistet werden, eine

Seite 2 gesetzliche Neuregelung vorgeschlagen werden soll, die zu einer Versteuerung solcher Sonderzahlungen führt.

Alle offenen Fälle, in denen entsprechende Sonderzahlungen geleistet wurden, können zunächst für die Kalenderjahre 2005 und früher unter Berücksichtigung dieser BFH-Urteile abgeschlossen werden.

Dieses BMF-Schreiben wird gleichzeitig mit den genannten BFH-Urteilen im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Im Auftrag  
Christmann